

Dem Kinde durften nicht mehr als 3 Gevattern gebeten werden, des Alters, daß sie sich des Herrn Nachtmahls gebraucht.

In den Jahrmärkten und in den heiligen Weihnachten, zu Neujahr und anderen Tagen gedachten die Gevattern ihrer Pathen; was indessen nach der letztgedachten Verordnung für die Hofbediente ebenso, wie die Reichung des Pathenzeuges (an Kleidern, Leinengeräthe 2c.) untersagt war.

Auch die althergebrachten Wochenbesuche dienten unseren Frauen in den Zeiten des 17. Jahrhunderts als willkommenener Anlaß zur Entfaltung einer maßlosen Ueppigkeit und Pracht.

An Sonn- und Festtagen unter der Kirche wurden die glückwünschenden Frauen von der Kindbetterin an der Wiege des Kindes empfangen und mit Wein und süßen Getränken bewirthet. Hier galt es, einander zu überbieten durch glänzende Ausstattung des Bettes, mit Gardinen und Decken von Damast, Doppel-Tafft und kostbaren Seiden, Laken und Kissenbühren von Schier- und Kammertuch, mit großen Vinnen-Spißen besetzt, Bett-Sponden mit Gold- oder Silber-Mahlwerk und allerhand Seidenbändern stattlich geziert. Vergebens eiferten von den Kanzeln die Herren Prädicanten, daß der Tag des Herrn durch solches Treiben gebrochen, vergebens verboten bei schwerer Strafe Bürgermeister und Rath, die Kindbetterin vor Endigung der Vesper-Predigt zu besuchen, — die hoffährtige Zeit hatte kein Erbarmen für die junge Mutter, die an der Wiege sitzend im Empfange der Frauen ihre schwachen Kräfte erschöpfte.

Selbst die alte gute Sitte des Kirchganges der Schwöchnerin verlor in jenen Zeiten der Eitelkeit ihre schöne Bedeutung. Hatte vordem eine Wöchnerin, „wann sie ausgehütt“, in Begleitung der Frauen allein, die bei ihr in der Noth gewesen, sich zur Kirche begeben, um Gott dem Allmächtigen für seinen gnädigen Beistand und Segen in aller Demuth zu danken, so war schon beim Eintritt des 17. Jahrhunderts dieser Brauch zu einem Mißbrauch, der Gottes-